

Straßenreinigung in Niedenstein



© <https://www.augsburger-allgemeine.de/schwabmuenchen/Gleiche-Pflicht-fuer-alle-beim-Strassenkehren-id55893181.html>

Wer muss reinigen?

Durch die Straßenreinigungssatzung der Stadt Niedenstein wurde die Reinigung der Straße auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen. Anlieger ist dabei derjenige, der einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder diese haben könnte. Liegt ein schmaler Grünstreifen oder ähnliches zwischen dem Grundstück und der Straße, muss der Anlieger trotzdem die dahinterliegende Straße reinigen. Das gleiche gilt, wenn der Grundstückseigentümer selbst eine Mauer, eine Hecke, eine Böschung oder ein ähnliches Hindernis auf seinem Grundstück angelegt hat.

Was muss wie oft gereinigt werden?

Die reinigungspflichtigen Grundstückseigentümer müssen den an ihr Grundstück angrenzenden Gehweg in voller Breite und die Fahrbahn bis zur Hälfte der Straßenfläche reinigen. Eventuell vorhandene Parkbuchten und Bushaltestellenbuchten müssen ebenfalls gereinigt werden. Für die Straßenreinigung der Gehwege ist immer der an den Gehweg angrenzende Anlieger verantwortlich. Die Straße ist wöchentlich zu reinigen. Wenn die Straße durch besondere Umstände stark verschmutzt ist wie durch Laub, Erde oder andere Pflanzenteile, muss die Straße in diesen Fällen zusätzlich gereinigt werden.

Was gehört zur Reinigung dazu?

An ausgebauten Straßen mit festem Straßenbelag wie z. B. Asphalt oder Pflaster, gehört zu den Pflichten der Anlieger vor allem

- die Straßenteile zu kehren, die mit einer festen Decke versehen sind,
- herab gefallenes Laub sowie Unrat jeder Art von der Straßenfläche und straßenbegleitenden Grünflächen zu entfernen,
- Unkraut insbesondere aus dem Rinnstein und gepflasterten Gehwegen zu entfernen und
- Regenwasserabläufe, Fahrbahnränder, Hydranten, Schieber und Löschwasserentnahmestellen freizuhalten.



© <https://www.deurag.de/blog/hecke-schneiden-und-entsorgen/>

Bäume und Sträucher an Straßen:

Über die Straßenreinigungssatzung der Stadt Niedenstein hinaus müssen die Verkehrsflächen frei gehalten werden von jeglichen Gegenständen und Pflanzen. Über der Fahrbahn müssen Bäume und Sträucher bis in 4,50 m Höhe und über dem Gehweg bis 2,50 m Höhe zurückgeschnitten werden. Ebenso dürfen von Grundstücken keine Pflanzenteile, wie z. B. Gras oder Wildkräuter, in die Verkehrsfläche hineinwachsen.

An Straßenkreuzungen und Einmündungen sollten die Grundstückseigentümer beachten, ob ihre Pflanzen die Einsicht in die Straße erschweren oder gar unmöglich machen können. In diesen Bereichen wird den Verkehrsteilnehmern damit geholfen, dass der Bewuchs auf einer Höhe von 80 cm gehalten wird.

Für aufkommende Fragen wenden Sie sich an die Stadtverwaltung persönlich oder telefonisch unter den Tel.-Nr. 05624 9993-17 und 21 oder per E-Mail an info@niedenstein.de.

Ihre Stadtverwaltung Niedenstein